

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Textilreiniger/Textilreinigerin

vom 17. Juni 2002



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Textilreiniger/Textilreinigerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 17. Juni 2002** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung bzw. der Gesellenprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsaufträge auf Umsetzbarkeit prüfen, annehmen und erfassen b) Bezugsquellen nutzen, Produkteigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Auftragsunterlagen festlegen, Liefertermine beachten d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponieren e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren	4*)			☐
		f) Qualität und Preise von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen g) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten			3*)	☐
6	Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 6)	a) Begleitpapiere bearbeiten, Daten prüfen und erfassen b) technische Unterlagen, insbesondere Arbeitsanweisungen, Betriebsanleitungen, Merkblätter und Richtlinien, anwenden	2*)			☐
		c) Zeichnungen und Pläne anwenden, Ablaufpläne erstellen			4*)	☐
		d) technische Dokumentationen erstellen, insbesondere Gefährdungsanalysen und Programmabläufe			4*)	☐
7	Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Nr. 7)	a) Geräte zur Eingabe, Übertragung und Ausgabe von Daten nutzen b) Organisations- und Bürokommunikationsmittel anwenden	4*)			☐
		c) Informationen beschaffen, auswerten und nutzen d) Betriebsdaten beschaffen, auswerten, bearbeiten und weiterleiten e) Betriebsdaten pflegen und sichern, Datenschutz beachten		6*)		☐
8	Beraten und Betreuen von Kunden (§ 3 Nr. 8)	a) Kundengespräche situationsgerecht führen		3		☐
		b) Kundenwünsche ermitteln, Kunden über Behandlungsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote beraten c) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche in Einklang bringen, kostenorientiert handeln d) Reklamationen entgegennehmen, prüfen und bearbeiten			6	☐

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
9	Vorbereiten und Vorbehandeln des Behandlungsgutes (§ 3 Nr. 9)	a) Behandlungsgut nach Farbe, Materialbeschaffenheit und Verschmutzungsart sortieren, Textil- und Pflegekennzeichen beachten b) Prüfverfahren zur Feststellung der Faserart anwenden, Farb- und Reibechtheiten prüfen c) Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern unterscheiden und ihre Auswirkungen auf den Wasch-, Reinigungs- und Finishprozess berücksichtigen d) Gebrauchs- und Pflegeverhalten des Behandlungsgutes beurteilen e) Behandlungsgut auf Flecken kontrollieren, Fleckenart feststellen und Flecken vordetachieren f) Hilfsmittel verwenden, Methoden zur Fleckentfernung beim Waschen und Reinigen anwenden g) Behandlungsgut zur Weiterbearbeitung bereitstellen	16			☐
10	Einstellen, Bedienen und Überwachen von Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen (§ 3 Nr. 10)	a) Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen auswählen, Behandlungsprogramme festlegen b) ökonomische und ökologische Gesichtspunkte beim Wasch- und Reinigungsprozess berücksichtigen c) Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit von Maschinen und Anlagen prüfen, Grundeinstellungen vornehmen d) Chargen abwiegen, Maschinen und Anlagen beladen, Werk- und Hilfsstoffe hinzufügen e) Maschinenlauf, insbesondere Maschinengeschwindigkeit, Zeit, Temperatur und Flottenkonzentration, überwachen, Abweichungen korrigieren f) Behandlungsgut abnehmen und für die Weiterverarbeitung bereitstellen	18			☐
		g) Chemikalien und Hilfsmittel nach Vorgaben zusammenstellen, ansetzen, zugeben, kontrollieren und dokumentieren h) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Maschinenstillständen und -störungen ergreifen, Störungsursachen feststellen, Störungsbeseitigung veranlassen i) physikalische und chemische Zusammenhänge von Wasch- und Reinigungsprozessen analysieren k) Dosier- und Zugabefehler feststellen, Fehlerbeseitigung veranlassen			16	☐
		l) maschinen- und prozessbezogene Berechnungen durchführen, insbesondere Belade- und Flottenverhältnis, Rezeptur- und Ansatzberechnungen von Chemikalien und Hilfsmitteln m) Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen einstellen und umrüsten			8	☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durch- führens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		d) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen sowie Qualitätsausfall prüfen e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen durchführen f) Ergebnisse dokumentieren g) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden			6*)	☐ ☐ ☐ ☐

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: